

Vorprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening) gemäß § 7 UVPG (Neuvorhaben)

(Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des UVPG)

Vorhaben:

Erstaufforstung in den Gemarkungen Fleetmark und Kerkau

Antragsteller:

SP Baugesellschaft mbH Co. KG
vertreten durch die Gesellschafter
Kusey
Klötzer Str. 34b
38486 Klötze

1. Kurzbeschreibung des Vorhaben

Der Antragsteller hat einen Antrag zur Waldumwandlung in der Gemarkung Arendsee gestellt. Da es zu einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart kommt, ist Antragsteller zur Kompensation des Waldflächenverlustes hier, im Rahmen einer Erstaufforstung noch nicht mit Wald bestockter Fläche, verpflichtet.

Hierzu sollen die Flurstücke in der

Gemarkung Fleetmark	Flur 5	Flurstück 59/1	in Höhe von	1,1385 ha
Gemarkung Fleetmark	Flur 5	Flurstück 58/1	in Höhe von	0,3464 ha
Gemarkung Fleetmark	Flur 5	Flurstück 55/1	in Höhe von	0,3311 ha
Gemarkung Kerkau	Flur 3	Flurstück 281	in Höhe von	0,5818 ha

aufforstet werden. Bereits mit Aktenzeichen V 7021015 erfolgte eine Genehmigung der Erstaufforstung in der

Gemarkung Fleetmark	Flur 5	Flurstück 59/2	in Höhe von	1,1200 ha
und				
Gemarkung Kerkau	Flur 3	Flurstück 12/2	in Höhe von	1,1800 ha

Vorgesehen ist ein Erstaufforstungsvorhaben auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, welches sich unmittelbar an Wald der Abteilung 4125 befindet. Lediglich das Flurstück 59/2 hat keinen unmittelbaren Waldanschluss sondern grenzt nördlich in einer Entfernung von ca. 30 m an die Ausgleichsflächen.

Es gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Bodenbearbeitung, Pflanzung verschiedener überwiegend heimischer Strauch- und Baumarten, Anlage eines Waldaußenrandes, forstübliche Reihen- und Pflanzabstände, Zaunbau).

Das Pflanzgut hat der Herkunftsverordnung für forstliches Vermehrungsgut zu entsprechen, Straucharten unterliegen den Forderungen des § 40 BNatschG.

Grenzabstände zu anderen Nutzungsarten sowie Bestimmungen zur Einfriedung werden durch das NbG bestimmt.

2. Einordnung des Vorhabens nach dem UVPG

Die Flurstücke in der Gemarkung Kerkau sind benachbart und haben eine Gesamtgröße 1,7618 ha. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist für den Bereich nicht notwendig, da die Prüfgröße von 2 ha nicht überschritten wird und keine Bedingungen vorliegen, die eine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig machen würde.

Die Flurstücke 59/1, 58/1 und 55/1 in der Gemarkung Fleetmark sind unmittelbar benachbart, das Flurstück 59/2 ist bereits aufgeforstet und befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m nordöstlich angrenzend. Das Gesamtvorhaben hat damit eine Flächengröße von 3,0160 ha. Entsprechend der Flurstücksgrößen entfallen folgende Anteilflächen:

Flurstücke

55/1= 0,3311 ha

58/1= 0,3464 ha

59/1= 1,1385 ha

59/2 = 1,2000 ha

Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 entsprechend.

Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha sind der Anlage 1 Nr. 17.1.3 zum UVPG aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet.

Damit ist für das beantragte Vorhaben nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m Nr. 17.1.3 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Stufe 1 der standortsbezogenen Vorprüfung

Erstaufforstungsvorhaben befindet sich im Außenbereich südöstlich des Ortsteiles Fleetmark der Einheitsgemeinde Arendsee, eingebettet in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, peripher auch an Wald angrenzend.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m südlich in der Ortlage.

Überplant ist das Gebiet als VB Landwirtschaft (REP 5.6.1) sowie VR Rohstoffgewinnung untertätig (LEP).

Der nächste zentrale Ort ist die Stadt Arendsee als Grundzentrum mit ca. 2.550 Einwohnern (Stand 20.06.2019) in ca. 11 km Entfernung. Damit ist festzustellen, dass sich das

Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

Umweltverschmutzungen im Sinne der Müllerzeugung sind nicht zu erwarten. Auch bedürfen Technologie und Einsatzstoffe im Sinne auf das Unfallrisiko/Störfälle keiner besonderen Betrachtung.

Altlasten befinden sich nach Auswertung der Angaben WebGIS nicht im Vorhabengebiet.

Auf Grundlage der Naturraumerkundung des Landes Sachsen-Anhalt und Ausscheidung der forstlichen Mosaikbereiche der Standortregion Tiefland ergibt sich folgende Gebietsbeschreibung:

Wuchsbezirk 1302:	Ostniedersächsisch-Altmarkisches Altmoränenland
Mosaikbereich 18:	Kerkuhner Mittelplatte
Lage und Geologie:	wenig hydromorphes Geschieblehm-Sand-Mosaik mit flachen Relief
Höhe:	37 m NN
Boden:	Sandgraugley, Sandranker
Makroklimaform:	Delta
Klimastufe:	Tm (mäßig trockenes Tieflandklima)
Standort:	Tm TM1, TM2

Der Bewaldungsanteil der Stadt Arendsee beträgt ca. 25,3 %.

Zur Feststellung der UVP- Pflicht ist die Belastbarkeit der Schutzgüter zu beurteilen:

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

nicht betroffen

Das FFH-Gebiet. 0254 LSA „Weideflächen bei Kraatz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 6 km in n-ö Richtung.

Aufgrund der Entfernung und des Schutzzwecks sind keine negativen Auswirkungen der Erstaufforstung auf das FFH- Gebiet zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

nicht betroffen

2.3.4 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

nicht betroffen

2.3.5 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

nicht betroffen

2.3.6 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
nicht betroffen

2.3.7 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
nicht betroffen

2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
nicht betroffen

2.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
nicht betroffen

2.3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
nicht betroffen

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
nicht betroffen

2.3.12 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
nicht betroffen

4. Feststellung

Es ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien vorliegen. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Damit ist die Prüfung nach Stufe zwei der standortbezogenen Vorprüfung entbehrlich.

11.04.2022

Weber

Datum,

Unterschrift